

## **Änderung THR 1999**

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 21.10.2016 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 23.10.2014 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 21.10.2016 (THR 1999)“**

2. Nach Punkt 58. werden zuerst die Überschrift **„Sprachliche Gleichbehandlung“** und danach folgender Punkt 58a. eingefügt:

„58a. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. Folgender Punkt 67. wird angefügt:

„67. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21. Oktober 2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 30.11.2016 und bekanntgemacht in der NZ 2016, S. 478 (Ausgabe Dezember 2016).]*